



FÜR LEHRKRÄFTE

Infopaket für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Anschreiben an erkrankte Lehrkräfte	3
Ablaufplan BEM	5
Hinweise zu Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren	6
Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung	7
Unverbindlicher Formulierungsvorschlag „Musterantrag“ zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes (sog. Rekonvaleszenzregelung – nur für Beamtinnen und Beamte)	8
Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung	9
Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte	10
Antrag auf rückwirkende Deputatsermäßigung	12
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	13
Legende	16

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 279 - 0
Email: Poststelle@km.kv.bwl.de
www.km-bw.de

REDAKTION:

Christina Schmaltz, Melanie Hettmer

GESTALTUNG:

P.ART Design, www.part-design.de

FOTOS:

Adobe Stock

September 2021

SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG
ÖRTLICHER PERSONALRAT
BEIM STAATLICHEN SCHULAMT

Schulamt

An

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir hoffen, dass Sie bald wieder gesund sind und Ihren Dienst aufnehmen können. Falls Sie jedoch eine schwere Operation, eine längere Krankheit oder einen schweren Unfall hinter sich haben, sind folgende Informationen für Sie vielleicht eine Hilfe, langsam wieder in die schulische Arbeit einzusteigen.

Das Sozialgesetzbuch IX sieht nach dem § 167 bei länger als sechs Wochen erkrankten bzw. häufig erkrankten Beschäftigten eine Information und Beratung der Beschäftigten vor (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM – genannt; s. auch Infoblatt).

Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung möchten sich um Sie, Ihre Probleme und Belastungen besonders kümmern und Sie über Ihre Rechte informieren.

Ihre Rechte und die Hilfen für Sie leiten sich ab

- aus den Regelungen zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes („Rekonvaleszenz“/Beamtinnen und Beamte)
- aus den Regelungen zur stufenweise Wiedereingliederung („Arbeitsversuch“ / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)
- aus der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift (SchwbVwV)
- und aus dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

Wir haben in den beiliegenden Informationsblättern die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- die Heilkuren und Rehabilitationsmaßnahmen
- die zeitlich befristete Stundenermäßigung nach den Regelungen zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes / stufenweise Wiedereingliederung
- die dauerhafte pauschale sowie die befristete zusätzliche Stundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Sollten Sie **weitere Informationen** und eine **vertrauliche Beratung** wünschen, so stehen Ihnen der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung gerne zur Verfügung.

Wünschen Sie ein so genanntes **Eingliederungsgespräch (nach dem BEM)**, bei dem der zukünftige Einsatz an der Schule bzw. nötige begleitende Hilfen (z. B. technische Hilfen) besprochen werden, kann Sie der Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung unterstützen.

Personalratsvorsitzende/r:	Stellvertretung:
_____	_____
Name	Name
_____	_____
Telefon	Telefon
_____	_____
E-Mail	E-Mail

Örtliche Vertrauensperson der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte:

Name

Telefon

E-Mail

Stellvertretung:	Stellvertretung:
_____	_____
Name	Name
_____	_____
Telefon	Telefon
_____	_____
E-Mail	E-Mail

Sprechstunde des Personalrats beim Schulamt:

Sprechstunde der Schwerbehindertenvertretung beim Schulamt:

Wir beraten und unterstützen bei Konflikten:

- Alle langfristig und schwer erkrankten Lehrkräfte (von einer Behinderung bedrohten Lehrkräfte),
- alle Behinderten mit dem Grad 30 und 40,
- alle gleichgestellten und alle schwerbehinderten Lehrkräfte.

Alle Kontakte und Gespräche mit dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung sind selbstverständlich vertraulich!

Weitere Informationen unter:

_____de (bitte Link einfügen) und auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretungen unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

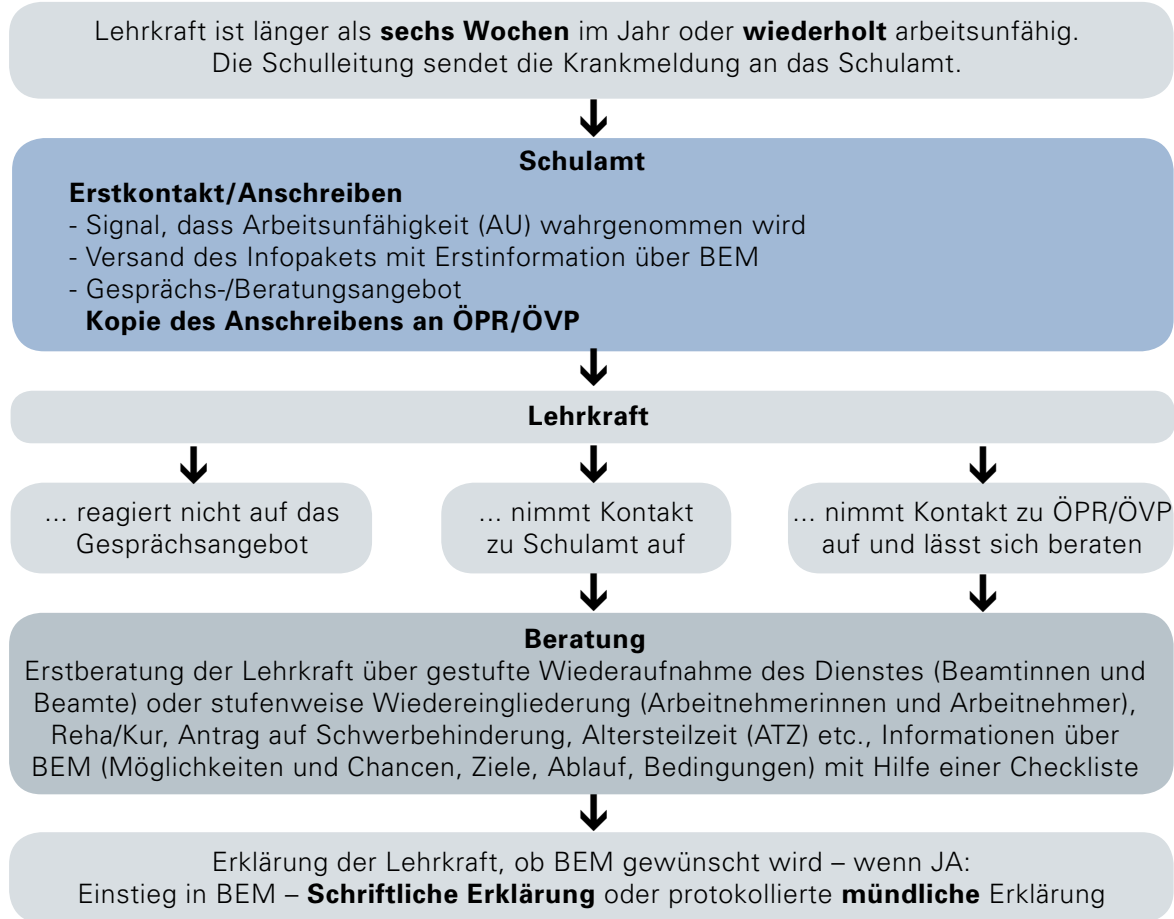
Örtliche Vertrauensperson

Personalratsvorsitzende/r

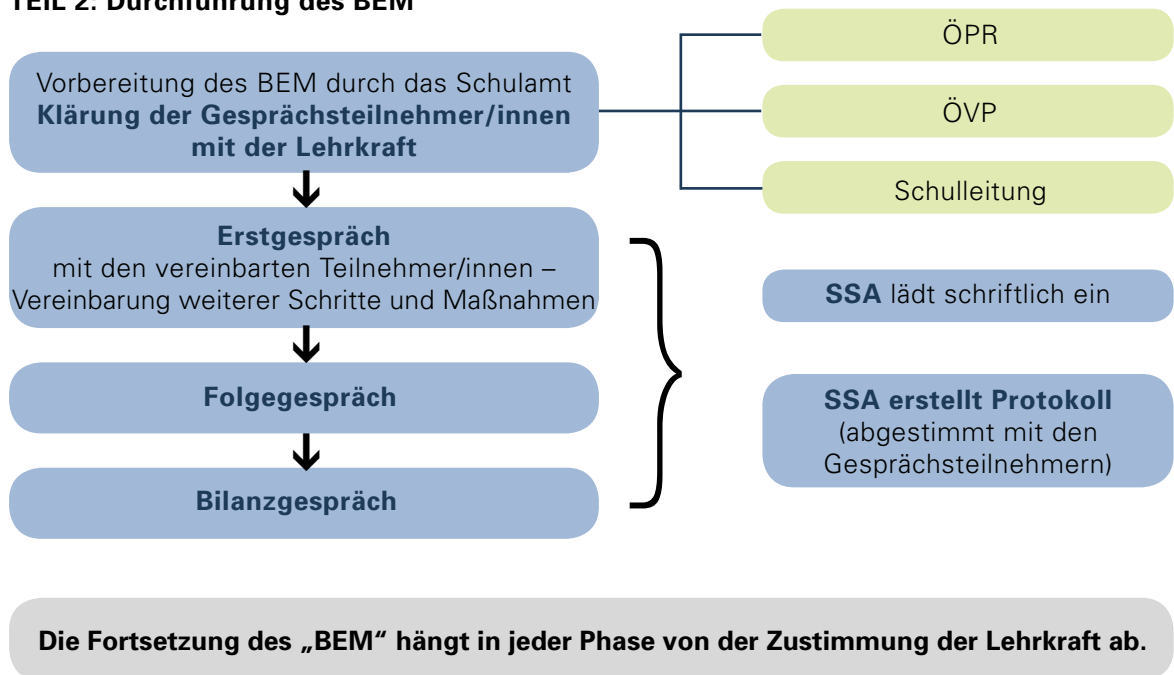


BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT NACH § 167 (2) SGB IX

TEIL 1: Beratung und ggfs. BEM Angebot



TEIL 2: Durchführung des BEM



Hinweise zu Rehabilitations- maßnahmen und Kuren

Aktuelle Informationen vom LBV finden Sie unter:

www.lbv.landbw.de

In der Navigation finden Sie unter dem Reiter „Vordrucke“ die nachstehenden Formulare, die Sie für die Beantragung benötigen:

- LBV 353** Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer stationären Rehabilitationsmaßnahme für Beihilfezwecke
- LBV 354** Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Kurmaßnahme für Beihilfezwecke
- LBV 352** Bestätigung über den niedrigsten Tagessatz für Unterkunft, Verpflegung und Pflege
- LBV 302b** Antrag auf Beihilfe mit Direktabrechnung bei stationären Krankenhausbehandlungen)

Bei den Reha-Maßnahmen und Kuren gibt es immer wieder Schwierigkeiten bei der Kostenübernahme bzw. der vollständigen Erstattung der entstehenden Kosten bei Beamten/innen durch die Beihilfe und die private Krankenversicherung.

Bei den Arbeitnehmer/innen durch die gesetzliche Krankenversicherung und den Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung).

Da sich zudem die Bedingungen für die Kostenübernahme der genannten Kostenträger immer wieder verändern bzw. durch diese auch neu interpretiert werden, **können wir keinerlei verbindliche** Aussagen zu der Kostenübernahme machen.

Wichtig

Vor einer Reha-Maßnahme oder einer Kur muss deshalb **vorher und schriftlich** abgeklärt werden:

- Welche Sätze für Arztleistungen, Behandlungen, Anwendungen, Unterkunft und Verpflegung berechnet die gewünschten Reha- und Kureinrichtung?
- Wer übernimmt welche Kosten in welcher Höhe?

Bei Beamten/innen ist dies mit der privaten Krankenversicherung und der Beihilfe, bei Arbeitnehmer/innen mit dem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) und der gesetzlichen Krankenversicherung zu klären. Gegebenenfalls muss auch noch mit der gewünschten Einrichtung verhandelt werden. Die Vereinbarungen immer **schriftlich bestätigen** lassen.

HINWEIS ZUR ANSCHLUSSHEILBEHANDLUNG

Die Anschlussrehabilitation (AHB) ist eine ganztägig ambulante oder stationäre Leistung zur medizinischen Reha. Die Besonderheit dieser Leistung besteht darin, dass sie nur bei bestimmten Erkrankungen in Betracht kommt und sich unmittelbar (spätestens 2 Wochen nach der Entlassung) an eine stationäre Krankenhausbehandlung anschließt.

Ablauf: Das Krankenhaus stellt fest, ob die AHB erforderlich ist. Der Sozialdienst des Krankenhauses hilft Ihnen, den Antrag zu stellen.



Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweise Wiedereingliederung

Deputatsermäßigungen nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen sind möglich:

Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (sog. Rekonvaleszenzregelung) für BEAMTINNEN UND BEAMTE
(§ 68 (3) LBG; Ziffer 41 BeamtVwV)

Stufenweise Wiedereingliederung („Arbeitsversuch“) für ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER
(§ 74 SGB V)

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind. Auch kann aus medizinischer Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten angezeigt sein.

1. BEAMTINNEN UND BEAMTE (Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes sog. Rekonvaleszenzregelung)

In dieser „Übergangszeit“ kann eine **befristete Deputatsermäßigung** bis zur Dauer eines Jahres auch weit über die sechs Wochenstunden (höchste Ermäßigung, die insgesamt bei der Schwerbehinderung möglich ist) hinaus gewährt werden. Hier ist allein die **medizinische Notwendigkeit** maßgebend, die zu unterrichtende Stundenzahl kann auch unterhältig sein. Die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit sollte durch ein fachärztliches Gutachten (= einem für Nichtmediziner verständlichen Facharztbericht) in Aussicht gestellt werden.

Verfahren für Beamtinnen und Beamte

Die/der Betroffene teilt **auf dem Dienstweg** im GHWRGS-Bereich dem jeweiligen Schulamt im Bereich der Gymnasien und Beruflichen Schulen dem zuständigen Regierungspräsidium unter Beifügung eines fachärztlichen Berichts mit, dass die Phase der Dienstunfähigkeit zu Ende geht, und dass sie/er sich – im vom Arzt vorgeschlagenen Umfang – in der Lage sieht, die Dienstpflichten wieder aufzunehmen. Die Ermäßigung führt zu keiner Kürzung des Gehalts.

Sollte sich im Rahmen der gestuften Wiederaufnahme des Dienstes (Rekonvaleszenz) herausstellen, dass mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit innerhalb des Befristungszeitraumes doch nicht zu rechnen ist bzw. längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bleiben werden, so ist parallel der Antrag auf „Anerkennung einer Schwerbehinderung“ (siehe Info „Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung“) zu stellen.

2. ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER (Stufenweise Wiedereingliederung nach § 74 Sozial- gesetzbuch V)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine stufenweise Wiedereingliederung beantragen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken einer stufenweisen Wiedereingliederung genau gegeneinander abgewogen werden, denn das arbeitsrechtliche Risiko kann erheblich sein, wenn die Wiedereingliederung scheitert. Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, der sich in einer stufenweisen Wiedereingliederung befindet, gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d. h., die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter. Der Anspruch auf maximal 78 Wochen Krankengeld inkl. LFZ erhöht sich nicht. Der Arbeitgeber gewährt unter bestimmten Bedingungen für einen befristeten Zeitraum einen Krankengeldzuschuss, nähere Informationen hierzu gibt es beim LBV. Zusätzlich ist unbedingt darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird.

Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bleibt in allen Schularten weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium und damit die Bezirksvertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte und der Bezirkspersonalrat zuständig. Dies gilt auch für alle Beschäftigten (inkl. der Beamtinnen/Beamten) der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat („Heimsonderschulen“).

Wichtig:

Vor einer Antragstellung immer beraten lassen! Treten in der Phase der gestuften Wiederaufnahme des Dienstes / Stufenweisen Wiedereingliederung unvorhersehbare Schwierigkeiten auf, lassen Sie sich unbedingt beraten.

Unverbindlicher Formulierungsvorschlag „Musterantrag“ zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes

(sog. Rekonvaleszenzregelung – nur für Beamtinnen und Beamte)

Name, Vorname	Privatadresse
Dienstbezeichnung	
Schule, Schulort	
Auf dem Dienstweg an das Schulamt (GHWRGS-Bereich) Regierungspräsidium (Gym. Berufl. Schulen) Postfach/Straße PLZ/Ort	Datum
Antrag auf Deputatermäßigung zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes nach längerer Erkrankung bzw. schwieriger Operation	
Sehr geehrte Damen und Herren, wie Ihnen sicher bekannt ist bin ich seit dem _____ schwer erkrankt. Meine mich behandelnde Klinik / mein Facharzt ist der Ansicht, dass ich den Dienst voraussichtlich am _____ wieder aufnehmen kann. Die Dienstaufnahme sollte nach ärztlicher Empfehlung zunächst mit reduziertem Deputat zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes erfolgen. Damit soll die Dienstfähigkeit auf Dauer gesichert werden. Ich beantrage deshalb ab dem _____ bis zum _____ eine Deputatermäßigung im vorgeschlagenen Umfang* (siehe beiliegendes fachärztliche Gutachten) zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes ohne Reduzierung der Bezüge.	
Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift und Amtsbezeichnung)	
*Fachärztliches Gutachten (= ein für Nichtmediziner verständlicher fachärztlicher Bericht) als Anlage	

Hinweise*

Für die Wochenstundenzahl ist **alleine die medizinische Notwendigkeit** ausschlaggebend.

Im Arztbericht muss die Wiederherstellung der **vollen Dienstfähigkeit** prognostiziert werden.

Für Beamtinnen und Beamte im GHWRGS-Bereich sind die Staatlichen Schulämter zuständig.

Tipp: Senden Sie jeweils zusätzlich eine Kopie des Antrages im GHWRGS-Bereich an die Örtliche Schwerbehindertenvertretung und den Örtlichen Personalrat beim Staatl. Schulamt. Eine weitere Kopie fertigen Sie für sich selbst an.

Für alle Beschäftigten der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat („Heimsonderschulen“), für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer **aller** Schularten sowie für Beamtinnen/Beamte der Gymnasien und Beruflichen Schulen bleibt weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium zuständig.

Tipp: Senden Sie jeweils zusätzlich eine Kopie an die zuständige Bezirksschwerbehindertenvertretung und den Bezirkspersonalrat beim RP. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des jeweiligen RP. Eine weitere Kopie fertigen Sie für sich selbst an.

Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung

(Seite 1/2)

1.

Sie haben eine Erkrankung, eine gesundheitliche Einschränkung oder eine Behinderung, die seit ca. 6 Monaten besteht und voraussichtlich weiterhin bestehen wird.

2.

Ihr behandelnder Arzt, Ihre behandelnden Ärzte/Psychotherapeuten bzw. Ihre behandelnde Klinik sind der Ansicht, dass die Erkrankung, die Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung mindestens dem Grad 50 entsprechen.

3.

Sie fordern beim zuständigen Versorgungsamt des Wohnsitzes (Versorgungsverwaltung des für ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamtes) einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung an (Anforderung auch telefonisch bzw. durch Herunterladen aus dem Formularpool des Landratsamtes/Versorgungsamtes möglich).

4.

Sie füllen den Antrag vollständig aus und fügen für alle aufgeführten Erkrankungen, gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen **Arztberichte** bei. Die Arztberichte, Berichte von Psychotherapeuten und Kliniken müssen **die gesundheitlichen Einschränkungen vollständig und zutreffend** beschreiben:

- z. B. Bewegungseinschränkungen: Welche Einschränkungen sind vorhanden und wie stark sind Sie eingeschränkt?
- z. B. Schmerzen: Wie häufig treten die Schmerzen auf, wie stark sind diese und welche Einschränkungen im Alltag sind dadurch bedingt?

Sollte die Erkrankung, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung schon länger bestehen und diese durch Arztberichte belegbar sein, so ist es sinnvoll, eine rückwirkende Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu beantragen (Dies ist z. B. aus steuerlichen Gründen sinnvoll).

Durch das Beifügen aller Arztberichte beschleunigen Sie das Verfahren und gehen sicher, dass alle notwendigen Unterlagen dem Versorgungsamt vorliegen. Häufig schreiben die Versorgungsämter aus Kostengründen lediglich nur den Hausarzt bzw. einen Facharzt an.

Hinweis:

Abschlussberichte von Anschlussheilbehandlungen, Reha-Behandlungen und Kuren sind oft ungeeignet, da diese Einrichtungen gegenüber den einweisenden Ärzten und den Kostenträgern jede kleinste Verbesserung dokumentieren und nicht die Einschränkungen. Für die Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt benötigen Sie aber **eine genaue und vollständige Auflistung aller vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen**.

Sie senden den ausgefüllten Antrag inkl. aller Arztberichte an das Versorgungsamt und fertigen sich vorher eine **Kopie aller Schreiben** an (dies ist wichtig für einen eventuell nötigen Widerspruch). Nach ca. 6 Wochen sollten Sie telefonisch beim Versorgungsamt nach dem Stand der Bearbeitung fragen.

5.

Wichtig: Gleichzeitig mit der Antragstellung beim Versorgungsamt sollten Sie einen Antrag auf Deputatsermächtigungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte bei Ihrer Schulleitung stellen. Dadurch bekommen Sie die Ihnen zustehenden Deputatsermächtigungsstunden bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt ab dem beantragten Datum nachgewährt (siehe auch unser Infoblatt „Rückwirkende Deputatsermächtigung“ – Antrag herunterladbar unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de
-> Themen und Materialien -> Antrag Rückwirkende Deputatsermächtigung

Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung

(Seite 2/2)

6.

Sie bekommen einen Bescheid des Versorgungsamtes mit dem Grad der Schwerbehinderung von 50 (GdB 50) oder höher, dann sind Sie als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Vorlage des Ausweises bei der Schulleitung und Gewährung der Deputatsermäßigung.

7.

Sie bekommen vom Versorgungsamt einen niedrigeren Grad der Behinderung (GdB) zuerkannt bzw. der Antrag wird negativ beschieden, dann sollten Sie **innerhalb eines Monats** dagegen Widerspruch einlegen.

Hinweis:

Den Widerspruch sollte ein Rechtsvertreter Ihrer Gewerkschaft, ein Fachanwalt für Sozialrecht oder ein Rechtsvertreter eines Behindertenverbandes einlegen. Dieser bekommt dazu beim Versorgungsamt Akteneinsicht und kann dadurch den Widerspruch umfassend begründen. Es können im Widerspruchsverfahren auch noch ergänzende und präzisierende Arztberichte nachgereicht werden. Sollte z. B. Urlaubszeit sein, dann legen Sie zur Fristwahrung selbst Widerspruch beim Versorgungsamt ein: **„Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ... Aktenzeichen Widerspruch ein. Begründung folgt.“** Die Begründung kann dann der Rechtsschutz oder der Anwalt nach dem Urlaub verfassen.

8.

Das Versorgungsamt gibt dem Widerspruch statt und erhöht den Grad der Behinderung auf den Grad 50 oder höher. Damit sind Sie als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Sie legen nun den Schwerbehindertenausweis zusammen mit dem Antrag auf Deputatsermäßigungsstunden der Schulleitung vor. Diese erstellt vier Kopien (für die Hilfsakte an der Schule, die Hilfsakte beim Schulamt, die Personalakte beim Regierungspräsidium und die Schwerbehindertenvertretung) und gewährt Ihnen die pauschale Deputatsermäßigung.

Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de – dort unter Themen und Materialien.

9.

Der Widerspruch wird abgelehnt bzw. der Grad der Behinderung nur auf Grad 30 oder 40 erhöht. Nach Rücksprache mit Ihrem gewerkschaftlichen Rechtsschutz, dem VdK oder Ihrem Anwalt können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben.

Hinweis:

Sowohl das Widerspruchsverfahren wie auch die Klage beim Sozialgericht sind kostenfrei. Das bedeutet, dass Sie nur für die Kosten ihres Anwalts aufkommen müssen. Deshalb immer vorher die Kosten des Anwalts abklären.

10.

Die Klage ist erfolgreich. Sie bekommen einen Grad der Behinderung von 50 oder höher zuerkannt und sind damit schwerbehinderter Mensch. Sie legen den Bescheid Ihrer Schulleitung vor und bekommen die Deputatsermäßigung gewährt.

11.

Sollte Ihr Antrag auch beim Sozialgericht abgelehnt werden, bzw. Sie nur einen geringeren Grad als Grad 50 zuerkannt bekommen haben, dann können Sie bei einer gesundheitlichen Verschlechterung bzw. bei neu hinzukommenden Erkrankungen bereits nach ca. 6 Monaten einen erneuten Antrag bzw. einen **Erhöhungsantrag** beim Versorgungsamt stellen.



Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Deputatsermäßigung. Diese Deputatsermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen **Nachteilsausgleich** und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zuruhesetzung verhindern. Die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift bzw. das Sozialgesetzbuch IX enthalten noch weitere Nachteilsausgleiche (zum Beispiel keine Mehrarbeit gegen den Willen des behinderten Menschen).

Deputatsermäßigung: Neuregelung ab 01.08.2014

Zuständig für die Gewährung sind seit 01.01.2001 die Schulleitungen oder Schulverwaltung (s. u. Ziffer 3)

1. Bei **Vollbeschäftigung**

ab Grad der Behinderung	50	2 Stunden
ab GdB	70	3 Stunden
ab GdB	90	4 Stunden

2. Bei **Teilzeitbeschäftigung**

ab dem Grad der Behinderung von 50 immer **anteilmäßig** (auch in der unterhälftigen Teilzeit).
Genauere Informationen und Tabellen sind auf unserer Homepage eingestellt (Adresse siehe Fußnote).

3. In **besonderen Ausnahmefällen** können **befristet zusätzlich bis zu zwei Stunden** gewährt werden (nur auf Antrag), dazu ist allerdings ein fachärztliches Gutachten oder eine amtsärztliche Untersuchung nötig. Zuständig für die Gewährung sind im GHWRGS-Bereich die Staatlichen Schulämter. Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat („Heimsonderschulen“) sind die Regierungspräsidien zuständig.

VERFAHREN ZUR BEANTRAGUNG EINES SCHWERBEHINDERTENAUSWEISES:

Wer sich in seiner Erwerbstätigkeit durch eine Erkrankung/Unfall (körperlich, psychosomatisch, psychisch) gemindert sieht, kann beim zuständigen Versorgungsamt (dieses gehört zum örtlich zuständigen Landratsamt) einen „Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung“ stellen.

Als schwerbehindert gelten Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens **50 v. H.** (Grad der Behinderung = GdB) gemindert sind. Eine Beifügung von Kopien vorhandener Atteste sowie von Krankenhaus- und Untersuchungsberichten tragen zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Mit der Antragstellung beim Versorgungsamt soll gleichzeitig ein Antrag auf Deputatsermäßigung bei der Schulleitung gestellt werden, damit nach der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch die Deputatsermäßigung nachgewährt werden kann. Nach der Anerkennung muss der Schwerbehindertenausweis der **Schulleitung** vorgelegt werden.

Eine Kopie kommt in die Nebenakte an der Schule, eine erhält die örtliche Schwerbehindertenvertretung, eine erhält auf dem Dienstweg das Schulamt (GHWRGS-Bereich) und eine das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat einen Anspruch auf die in Ziffer 1 oder 2 genannte Deputatsermäßigung. Der Gewährungszeitraum richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises. Ein Ermessensspielraum der Schulleitung besteht nicht.

Sollten die **befristeten zusätzlichen bis zu zwei Ermäßigungsstunden** beantragt werden (Nr. 3 „Besondere Ausnahmefälle“), so muss ein formloser schriftlicher Antrag (Dienstweg) an das jeweilige Schulamt bzw. das Regierungspräsidium, gerichtet werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und ein fachärztliches Gutachten, das die Notwendigkeit bescheinigt, sind beizulegen. Die Schulämter können ggf. noch zusätzlich eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen. Die befristeten zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden nicht rückwirkend nachgewährt.

Wichtig: Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen! Eine Beratung ist besonders wichtig, wenn bereits eine begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt.

Antrag auf rückwirkende Deputats- ermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung gemäß § 208 Abs. 3 SGB IX bei rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und bei Erhöhungsanträgen.

Lehrkräfte, die einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung beim Versorgungsamt gestellt haben, sollen nach dem Schreiben des Kultusministeriums an die Regierungspräsidien vom **16.06.2010 (Aktenzeichen: 14-5110/136/3, siehe auch unsere unten angegebene Homepage)** zeitgleich einen schriftlichen Antrag auf Deputatsreduzierung bei der Schulleitung stellen (= parallele Antragstellung).

Nur dadurch ist dann gewährleistet, dass nach einem erfolgreichen Bescheid des Versorgungsamtes (Anerkennung der Schwerbehinderung und Ausstellung eines Ausweises mit **rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft**) auch die zustehende

Deputatsermäßigung – ab Antragstellung bei der Schulleitung – rückwirkend gewährt werden kann.

Wird kein vorsorglicher Antrag auf Deputatsermäßigung bei der Schulleitung gestellt und ein rückwirkender Ausweis bzw. eine rückwirkende Erhöhung des Grades der Schwerbehinderung gewährt, dann hat man nur Anspruch auf die rückwirkende Deputatsermäßigung ab Beginn des laufenden Schuljahres.

Liegt jedoch der rückwirkende Beginn der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises inmitten des Schuljahres, dann kann auch die rückwirkende Schwerbehindertenermäßigung erst ab diesem Zeitpunkt rückwirkend gewährt werden.

Formulierungsvorschlag für die Antragstellung bei der Schulleitung

Absender
Name, Vorname
Dienstbezeichnung

**Eingangsstempel
der Schule**

Schulleitung der Schule
Straße
PLZ Ort

Datum

Antrag auf Deputatsermäßigung als schwerbehinderte Lehrkraft

(zeitgleich mit der Antragstellung beim Versorgungsamt – Schreiben des Kultusministeriums vom 16.06.2010, Az.: 14-5110/136/3)

Sehr geehrte Frau ... / sehr geehrter Herr ...,

am habe ich beim Versorgungsamt (Ort) einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung bzw. einen Erhöhungsantrag gestellt. Hiermit beantrage ich die Deputatsermäßigung, die mir bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt zusteht.

Über den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes werde ich Sie nach dessen Eingang umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bestätigung der Schulleitung (Kopie für die Lehrkraft)

Am ist der Antrag auf Deputatsermäßigung als schwerbehinderte Lehrkraft eingegangen.

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

(Seite 1/3)

Jede Lehrkraft, die sechs Wochen oder häufiger erkrankt ist, hat einen Rechtsanspruch auf ein BEM, das sie einfordern kann. Das Schulamt, die Schulleitung, die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung können ebenfalls ein BEM anregen. Besonders sinnvoll ist ein **offizielles BEM** immer dann, wenn z. B. die Wahrnehmung der Regelungen zur gestuften Wiederaufnahme des Dienstes (Rekonvaleszenzregelung/Beamte/innen) bzw. der stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsversuch/Arbeitnehmer/innen) oder die Anerkennung einer Schwerbehinderung und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Deputatsermäßigung allein nicht ausreichen. Ein BEM ist auch dann angezeigt, wenn weitere Klärungen mit mehreren Ansprechpartnern im Bereich des Arbeitsplatzes Schule notwendig sind, wie z. B. beim Lehrauftrag, bei der Stundenplangestaltung, bei einer möglichen Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und ggf. bei räumlichen und baulichen Maßnahmen.

Die Materialien zum offiziellen BEM können Sie beim Schulamt anfordern oder unter

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

-> Themen und Materialie -> BEM herunterladen.

Betriebliches Eingliederungsmanagement, eingeführt mit Änderung des SGB IX am 1. April 2005 (§ 167, Abs. 2 SGB IX). Das BEM ist als eine Ergänzung zu bestehenden Regelungen in Beamtengesetzen und im Arbeits- und Tarifvertragsrecht zu sehen. Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit bedroht sind. Der **Arbeitgeber hat die Pflicht, ein BEM einzuleiten** (sofern die/die Beschäftigte zustimmt), damit die Dienstunfähigkeit möglichst frühzeitig beendet, **erneuter Dienstunfähigkeit vorgebeugt** und **der Arbeitsplatz erhalten** bzw. die Gefahr von Dienstunfähigkeit oder auch begrenzter Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) abgewendet wird.

Ablauf:

Die Einleitung des BEM setzt ein, wenn die/der Beschäftigte **in einem Jahr mindestens sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig** war. Die Schulleitung leitet deshalb die Krankmeldung der langfristig oder häufig erkrankten Lehrkräfte an das Schulamt weiter. Das Schulamt schreibt die Betroffene, den Betroffenen an.

Mit dem Schreiben erhält sie/er ein **Infopaket** mit einem Beratungsangebot und Adressen von ÖVP/ÖPR. Kommt ein BEM in Betracht, werden der/dem Betroffenen die Ziele, die Rechte und der Ablauf von BEM gemäß dem Informationsblatt erläutert. Zeigt die Lehrkraft sich mit einem BEM einverstanden, werden mit der Lehrkraft die Gesprächsteilnehmer vereinbart.

Das Schulamt lädt als Arbeitgeber zum ersten offiziellen BEM-Gespräch ein. Voraussetzung für die Durchführung des BEM ist die schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung durch die Lehrkraft.

Im Erstgespräch werden die arbeitsbedingten Einflüsse, Hilfen zur Wiedereingliederung (technisch, organisatorisch), Beratungsangebot, Unterstützungssysteme etc. besprochen.

Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Die gemeinsam vereinbarten **Maßnahmen** werden durchgeführt und danach in einem gemeinsamen Bilanzgespräch besprochen und überprüft.

Sollten die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht ausreichend durchgeführt worden sein, kann in **evtl. Folgegesprächen** der Teilnehmerkreis neu festgelegt werden. Das **BEM ist abgeschlossen**, wenn die gesetzten **Ziele erreicht** wurden bzw. nach ein oder mehreren Gesprächen festgestellt werden muss, dass sie **sich nicht erreichen lassen**. Das Ende des BEM ist möglichst einvernehmlich mit der/dem Beschäftigten festzustellen und zu dokumentieren.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

(Seite 2/3)

Aktenführung:

Im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement werden zumeist sehr sensible Personaldaten erhoben, an deren vertrauliche Behandlung ein berechtigtes Interesse der Lehrkraft besteht. Hinsichtlich der Aktenführung sind daher besondere Regelungen vorgesehen.

In die Personalakte werden das Angebot, die Einverständniserklärung bzw. die Ablehnung zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement und die Maßnahmen des BEM aufgenommen. Die weiteren Unterlagen aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement sind in einer gesonderten Akte („BEM-Akte“) zu führen. Dies gilt insbesondere für die Protokolle, der Erst-, Folge- und Bilanzgespräche.

Rechte:

Einer Durchführung des BEM muss die/der Betroffene ausdrücklich (schriftlich) zustimmen.

Diese Zustimmung kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (schriftlich, formlos) widerrufen werden, das Verfahren ist dann abzubrechen.

Die Gesprächsteilnehmer/innen werden möglichst einvernehmlich zwischen Schulamt und dem Betroffenen festgelegt.

Über die vereinbarten Maßnahmen und Verabredungen wird ein **Kurzprotokoll** erstellt, das in die „BEM-Akte“ aufgenommen wird. Das Protokoll wird mit den Gesprächsteilnehmer/innen abgestimmt. Der Betroffene erhält eine Kopie des Protokolls.

Hinweis:

Die Personalvertretung und ggf. die Schwerbehindertenvertretung haben unabhängig von den Rechten des Betroffenen einen allgemeinen Unterrichtsanspruch darüber, ob die Voraussetzungen für ein BEM vorliegen und das Land als Arbeitgeber den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 167 SGB IX nachgekommen ist.

Liste der möglichen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer:

- Schulleiterin/Schulleiter
- Personalvertretung
- Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte (falls eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt)
- Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)
- Betriebsärztlicher Dienst (BAD)
- Schulpsychologin/Schulpsychologe
- Technischer Beratungsdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
- Integrationsfachdienst (IFD)
- Sucht-/Sozialberater/in
- Weitere Vertrauensperson des/der Betroffenen usw.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

(Seite 3/3)

Informationsanspruch des Personalrats beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Beschluss des BVerwG vom 23.06.2010, Az.: 6 P 8.09

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23.06.2010, Az.: 6 P 8.09, zum Informationsanspruch des Personalrats beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement Stellung genommen. Die diesbezügliche Pressemitteilung ist beigelegt. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung ist festzuhalten:

1. Dem Personalrat ist ohne vorherige Zustimmung des jeweils Betroffenen mitzuteilen, welche Beschäftigten **innerhalb eines Jahres** mehr als **sechs Wochen ununterbrochen** oder **wiederholt arbeitsunfähig** waren.
2. Der Personalrat benötigt das Anschreiben des Dienststellenleiters, um überprüfen zu können, ob der Betroffene über das gesetzliche Angebot des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Ein ins Gewicht fallender zusätzlicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist damit nicht verbunden.

3. Dagegen hat der Personalrat aber keinen Anspruch auf Mitteilung der Antwortschreiben der Beschäftigten, die der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements nicht oder nur ohne Beteiligung des Personalrats zugestimmt haben. Das Recht dieser Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung verbietet es, deren Haltung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und zur Beteiligung des Personalrats zu offenbaren.

Entsprechend ist bei schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten durch die Dienststelle auch die Schwerbehindertenvertretung zu unterrichten. Die Rückmeldung an den Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung, ob Beschäftigte das BEM-Angebot angenommen oder abgelehnt haben, darf jedoch nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.



Legende zum BEM-Infopaket für den GHWRGS-Bereich

Amtsärztliche Untersuchung

Bei verbeamteten Lehrkräften, die innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monaten dienstunfähig sind bzw. wenn Zweifel an ihrer Dienstfähigkeit bestehen, kann das Regierungspräsidium eine amtsärztliche Untersuchung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit veranlassen. Ziel ist es hierbei, herauszufinden, wie lange die aktuelle Dienstunfähigkeit noch dauert und ob eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in den nächsten 6 Monaten absehbar ist.

Das Regierungspräsidium gibt hierzu der zuständigen medizinischen Gutachterstelle einen Untersuchungsauftrag und die Lehrkraft wird aufgefordert, sich dort zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorzustellen.

Im Vorfeld der Untersuchung holt das Regierungspräsidium beim Dienstvorgesetzten eine Stellungnahme ein. Diese Stellungnahme soll der Lehrkraft zur Kenntnis gegeben werden. Die betroffene Lehrkraft wird von der medizinischen Gutachterstelle aufgefordert, fachärztliche Befunde vorzulegen.

Nach der Untersuchung erstellt der Amtsarzt ein medizinisches Gutachten, welches er an das Regierungspräsidium schickt. Die betroffene Lehrkraft kann auf Wunsch eine Kopie davon vom Amtsarzt erhalten.

Das Regierungspräsidium verfügt auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens eine entsprechende Personalmaßnahme. Gegen diese Maßnahme kann die Lehrkraft ggf. Widerspruch einlegen.

Soweit möglich, soll von einer Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden. Da der Untersuchungsauftrag bei einer Überprüfung der Dienstfähigkeit jedoch vollumfänglich ist, kann je nach gesundheitlicher Einschätzung, eine gestufte Wiederaufnahme des Dienstes, eine begrenzte Dienstfähigkeit, eine anderweitige Verwendung (bspw. in der Verwaltung) oder auch eine Dienstunfähigkeit empfohlen werden.

Vor einer anstehenden amtsärztlichen Untersuchung sollte sich die Lehrkraft beraten lassen.

Anderweitige Verwendung:

Eine anderweitige Verwendung kann im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung empfohlen werden.

Sie ist begrenzt durch

- die amtsärztliche Einschätzung,
- die faktischen Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Schulverwaltung.

Arbeitsversuch nach § 74 SGB V

(Arbeitnehmer/innen):

Stufenweise Wiedereingliederung von Arbeitnehmer/innen (nicht Beamten/innen) in den Arbeitsprozess nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen sowie z. B. während einer akuten Erkrankung. Über den zumutbaren Deputatumfang entscheidet der Facharzt oder Betriebsarzt (wird evtl. vom RP beauftragt). Der/die Betroffene gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d. h. die Fristen für die Lohnfortzahlung bzw. das Krankengeld laufen weiter. (Für Beamtinnen und Beamte siehe Abschnitt Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes)

Arbeitsunfähigkeit (AU):

Ist **eine Tarifbeschäftigte / ein Tarifbeschäftigter länger als drei Tage** erkrankt, muss die AU-Bescheinigung spätestens am vierten Tag der Erkrankung beim Arbeitgeber vorliegen. Bei **Beamtinnen und Beamten** ist diese vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit **länger als eine Woche** dauert.

Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit):

Eine „Begrenzte Dienstfähigkeit“ kann auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses dann festgestellt werden, wenn zwar keine volle, d. h. 100 % Dienstfähigkeit mehr besteht, (quantitativ) aber noch mindestens eine 50 % verbleibende Dienstfähigkeit vorliegt. Es ist möglich, dass der Dienst mit der Restdienstfähigkeit in einer anderen Tätigkeit erbracht wird. Die Besoldung erfolgt entsprechend der reduzierten Arbeitszeit plus einem Zuschlag. § 72 LBG Absatz 1: „Begrenzt Dienstfähige erhalten zusätzlich zur Besoldung nach § 9 Satz 1 einen nicht ruhegehaltsfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen den nach § 9 Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sie bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden“.

Betriebsärztlicher Dienst (B·A·D):

Jede Schule bzw. jedes Schulamt hat einen ihm zugeordneten Betriebsarzt. Der Betriebsarzt ist Mitarbeiter des Betriebsärztlichen Dienstes. Die B·A·D GmbH ist ein eigenständiges Unternehmen und hat deutschlandweit ein dichtes Netz an Beratungszentren. Die Schulleitungen haben Kenntnis von dem für ihre Schule zuständigen Betriebsarzt.

Jede Lehrkraft kann sich an den B·A·D wenden, wenn es gesundheitliche Probleme am Arbeitsplatz Schule gibt. Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht sowie den Bestimmungen des Datenschutzes.

Der B·A·D ist außerdem für die Untersuchung der Arbeitnehmer z. B. bei einem Arbeitsversuch und bei der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit zuständig (analog den Amtsärzten bei Beamtinnen und Beamten).

- Arbeitsmedizin: bbl-bw@bad-gmbh.de
- Sicherheitstechnik: sbl-bw@bad-gmbh.de
- www.sicher-gesund-schule-bw.de

Dienstunfähigkeit:

Ist die Beamtin / der Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, den Dienst zu verrichten, kann die Dienstunfähigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen, im Regelfall amtsärztlichen Gutachtens festgestellt werden. Er/sie erhält dann Versorgungsbezüge, wenn er/sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Reaktivierung in den Schuldienst erfolgen.

Integrationsfachdienst (IFD) des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg):

Die Integrationsfachdienste (IFD) beraten und unterstützen schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber. Sie arbeiten im Auftrag des KVJS, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales. Die IFD kümmern sich um schwerbehinderte Menschen, bei denen eine intensive persönliche Begleitung bzw. Unterstützung auf dem Weg in eine Beschäftigung oder zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist. Zu dieser Zielgruppe gehören z. B. seelisch behinderte Menschen oder auch Sinnesbehinderte.

Inklusionsvereinbarung (IKV):

Der Arbeitgeber trifft mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat nach § 166 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) eine Inklusionsvereinbarung.

Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Arbeitsorganisation (z. B. Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Lehrauftragsverteilung) der Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Barrierefreiheit), des Arbeitsumfeldes usw. Im GHWRGS-Bereich werden die Inklusionsvereinbarungen auf der Ebene der Staatlichen Schulämter und bei den Schulen besonderer Art (dies sind Schulen mit einem

eigenen Personalrat und einer eigenen Schwerbehindertenvertretung) abgeschlossen.

Örtlicher Personalrat (ÖPR):

Die Lehrkräfte auf der Ebene des Schulamtes wählen alle fünf Jahre eine eigene Personalvertretung. Sie ist für die Belange aller Lehrkräfte zuständig und ein Bindeglied zwischen Schulamtsleitung und Kolleginnen und Kollegen.

Örtliche Vertrauensperson (ÖVP):

Die Örtliche Vertrauensperson befindet sich auf der gleichen Stufe wie der Örtliche Personalrat (Schulamtsebene), ist aber nur für schwerbehinderte und behinderte Lehrkräfte zuständig. Sie kümmert sich um deren Belange und wird von dieser Personengruppe alle vier Jahre neu gewählt.

Personalvertretung:

Die Personalvertretung ist dreistufig gegliedert:

1. die örtliche Ebene: die Schulämter mit dem Örtlichen Personalrat (ÖPR)
2. die Bezirksebene: das Regierungspräsidium (RP) mit dem Bezirkspersonalrat (BPR)
3. die Landesebene: das Kultusministerium (KM) mit dem Hauptpersonalrat (HPR)

Zuständig ist immer der Personalrat, auf dessen Ebene eine Maßnahme getroffen wird. Für eine Maßnahme des RP ist deshalb z. B. der BPR zuständig.

Schwerbehindertenvertretung:

Die Schwerbehindertenvertretung ist wie die Personalvertretung dreigliedrig:

1. die örtliche Ebene: die Schulämter mit der Örtlichen Vertrauensperson (ÖVP)
2. die Bezirksebene: das Regierungspräsidium (RP) mit der Bezirksvertrauensperson (BVP)
3. die Landesebene: das Kultusministerium (KM) mit der Hauptvertrauensperson (HVP)

Zuständig ist immer die Schwerbehindertenvertretung, auf deren Ebene eine Maßnahme getroffen wird. Für eine Maßnahme des RP ist deshalb z. B. die BVP zuständig.

Sozialgesetzbuch IX:

Das neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX) regelt die Selbstbestimmung von behinderten Menschen und von Personen, die von Behinderung bedroht sind, sowie deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das SGB IX wurde zum 01.01.2018 novelliert.

Technischer Beratungsdienst des KVJS:

Der Technische Beratungsdienst (TBD) des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) besteht aus erfahrenen Technikern und Ingenieuren. Sie sind Experten für behindertengerechte Ausstattung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Kraftfahrzeugen und Wohnraum. Die fachtechnische Beratung ist ein kostenloser Service des KVJS-Integrationsamtes.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT